



## Richtlinien für die Verwaltung und den Einsatz von Caritasmitteln in den Pfarreien der Diözese Hildesheim

### 1. Vorbemerkungen

- 1.1 Die Gemeinde Jesu Christi wird dort lebendig, wo der Glaube bezeugt, das Gotteslob dargebracht und der von Jesus Christus vorgelebte Dienst an allen Menschen nachvollzogen wird. In den Pfarreien der Diözese Hildesheim sind in der Regel mehrere Gemeinden in dieser Weise wirksam.
- 1.2 Jeder Gläubige, die Gemeinden und Institutionen der Kirche und ihrer Caritas sowie deren Vereinigungen sind zur Nächstenliebe (Diakonia/Caritas) als Dienst an allen Menschen verpflichtet.
- 1.3 Neben der tätigen Mithilfe eines jeden Gläubigen erfordert die Verwirklichung caritativer Arbeit in den Pfarreien auch den Einsatz finanzieller Mittel.
- 1.4 Die vorliegenden Richtlinien geben einen Überblick über das Aufkommen der Finanzmittel, die in den Pfarreien für caritative Zwecke in der Regel zur Verfügung stehen (vgl. 2.). Außerdem leiten sie zur sachgerechten Verwaltung (vgl. 4.) und zum verantwortlichen Einsatz der Caritasgelder an (vgl. 3.).

### 2. Aufkommen an caritativen Mitteln

In den Pfarreien der Diözese Hildesheim kommen für caritative Zwecke folgende Mittel zusammen:

#### 2.1 Kirchenkollekte am Erntedankfest

Von der jährlichen Kollekte am Erntedankfest verbleibt die Hälfte in der Pfarrei für örtliche caritative Aufgaben. Die anderen 50% sind über das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim dem Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V. zuzuleiten.

#### 2.2 Spenden für caritative Zwecke

Die für caritative Zwecke bei den Pfarreien eingehenden Spenden verbleiben in der Pfarrei, sofern sie der Spender nicht ausdrücklich zur Erfüllung von überpfarrlichen Aufgaben bestimmt hat.

#### 2.3 Öffentliche Sammlungen

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen stimmt die jährlichen Zeiten für Haus- und Straßensammlungen für caritative Zwecke untereinander ab, die konkreten Termine legt der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V. fest. Vom Aufkommen dieser Sammlungen durch die Caritasverbände verbleibt in den Pfarreien 50%, dem jeweiligen örtlichen Caritasverband werden die weiteren 50% des Gesamtbetrages zugeleitet.

#### 2.4 Aktionen für caritative Zwecke

Erzielte Überschüsse aus Veranstaltungen wie z. B. Basaren, Losbrieflotterien, aus dem Verkauf von Wohlfahrtsbriefmarken usw. verbleiben in den jeweiligen Pfarreien.

### 3. Verwendung der Gelder

- 3.1 Die nach diesen Richtlinien einer Pfarrei zustehenden Caritasmittel sind ausschließlich für caritative Zwecke zu verwenden, insbesondere für

- Individualbeihilfen in Notlagen Einzelner bzw. von Familien in den Bereichen Soziales, Bildung, Sport und Kultur, wenn die evtl. geforderte

Eigenleistung auch nach Ausschöpfen aller gesetzlichen oder sonstigen Möglichkeiten nicht aufgebracht werden kann bzw. die Zahlung der Eigenleistungen weitere Notlagen zur Folge haben.

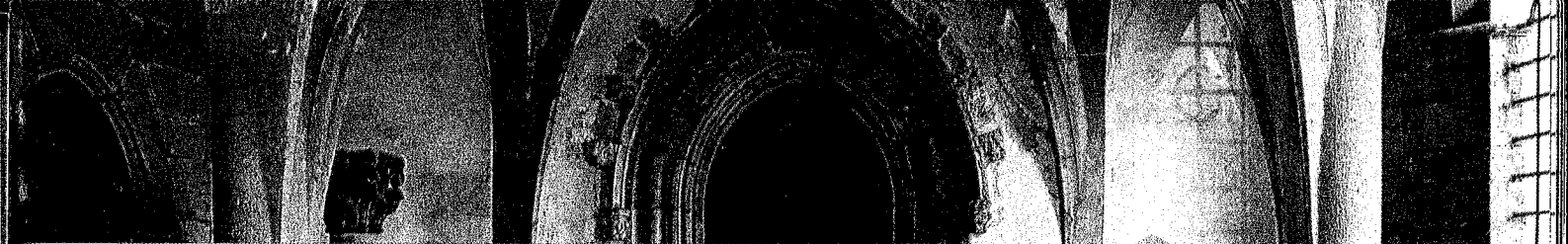
- Unterstützung von Selbsthilfegruppen
- Hilfen bei Notständen und Katastrophen
- Erstattung der Aufwendungen der ehrenamtlichen Mitarbeitenden für Dritte (z. B. kleine Geschenke bei Besuchen) oder für eigene Aufwendungen (z. B. für Telefongebühren und Portokosten)
- Aufwendungen für Schulung und Fortbildung sowie für die Teilnahme an Besinnungstagen von Mitarbeitenden: Übernahme des Teilnahmebeitrages und der Fahrtkosten
- Aufwendungen im Rahmen einer Anerkennungskultur für Mitarbeitende (z. B. kleine Aufmerksamkeiten, Urkunden und Ehrungszeichen)
- Unterstützung von Freiwilligeneinsätzen im Ausland
- Unterstützung von Aktionen, Maßnahmen oder Projekten im Einzugsbereich der Pfarrei oder mit Wirkung auf dieses Einzugsgebiet.

3.2 Aus Caritasmitteln dürfen gesellige Veranstaltungen, Ausflüge, Freizeiten usw. nicht finanziert werden. In Ausnahmefällen kann jedoch bei derartigen Anlässen einzelnen Teilnehmenden ein Zuschuss gewährt werden, wenn von diesen der erforderliche Eigenanteil nicht oder nur schwer aufzubringen ist.

3.3 Gelder aus zweckgebundenen Spenden, Sammlungen und Kollekten, sowie Erlöse aus Aktionen, die einem bestimmten Ziel dienen sollen, sind ausschließlich gemäß der für sie festgelegten Bestimmung zu verwenden.

#### **4. Bildung, Zusammensetzung, Arbeitsweise und Rechenschaftspflichten des Vergabeausschusses**

- 4.1 Jede Pfarrei bildet mindestens einen Vergabeausschuss für die Verwaltung und den Einsatz der Caritasmittel. Dies erfolgt nach dem Grundsatz, dass Caritasarbeit immer in der Nähe zu den Menschen geschieht. Daran muss sich die Form der Organisation der Caritasarbeit sowie die Bereitstellung und Verwaltung der finanziellen Mittel orientieren.
- 4.2 Bildung und Zusammensetzung des Vergabeausschusses
- 4.2.1 Der Kirchenvorstand der Pfarrei beruft den Vergabeausschuss.
- 4.2.2 Dem Vergabeausschuss gehören ein Mitglied des Kirchenvorstands sowie zwei Personen an, die die sozial-caritativen Tätigkeitsbereiche und Gruppen in der Pfarrei abbilden sowie die Notlagen der Menschen im Blick haben. Bei der Berufung der einzelnen Personen berücksichtigt der Kirchenvorstand Vorschläge der Gremien und Gruppen der Pfarrei. Die zwei Personen können zugleich auch der Vorstand / das Sprecherteam einer gemeindlichen Caritasgruppe oder einer Caritas-Konferenz sein. Mindestens eine Frau und mindestens ein Mann sind zu berufen.
- 4.2.3 Scheidet ein Mitglied des Vergabeausschusses aus, erfolgt eine Neubesetzung.
- 4.2.4 Mindestens nach den jeweiligen Wahlen zum Kirchenvorstand wird der Vergabeausschuss neu gebildet. Dies können die gleichen Personen wie in der vorangegangenen Wahlperiode des Kirchenvorstands sein.
- 4.3 Arbeitsweise eines Vergabeausschusses
- 4.3.1 Der Vergabeausschuss der Pfarrei entscheidet über alle pfarreieigenen Caritasmittel (vgl. 2.) im Rahmen der in 3. genannten Bereiche. Damit stellt der Vergabeausschuss sicher, dass Menschen in Notlagen sowie die jeweils eigenstän-



dig sich bildenden und arbeitenden Gruppen und deren Mitarbeitende für ihre Arbeit in geeigneter Form finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

4.3.2 Es wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

4.3.3 Sollten innerhalb einer Pfarrei mehrere Vergabeausschüsse bestehen, können Mittel auch unterjährig untereinander angefragt und zugeleitet werden. Die Entscheidung darüber treffen die jeweiligen Vergabeausschüsse. Der Kirchenvorstand wird darüber informiert.

4.3.4 Sollten für Maßnahmen aus 3. Mittel benötigt werden, aber nicht ausreichend Gelder aus den kircheneigenen Caritasmitteln dem Vergabeausschuss zur Verfügung stehen, beantragt der Vergabeausschuss beim Kirchenvorstand zusätzliche Mittel. Zuvor prüft der Vergabeausschuss die Möglichkeiten nach 4.3.3.

4.3.5 Entscheidungen des Kirchenvorstands über die Verwendung von Haushaltsmitteln über sozial-caritative Zwecke trifft er nach Beratung im Vergabeausschuss.

4.3.6 Ein vom Ausschuss gewähltes Mitglied hat in einem Kassenbuch Einnahmen und Ausgaben fortlaufend mit Datum einzutragen. Die Überprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer/innen, die der Kirchenvorstand dazu beruft.

4.3.7 Der Einblick in das Kassenbuch ist nur den Mitgliedern des Vergabeausschusses, den Kassenprüfern/innen und der Innenrevision des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e. V. gestattet.

4.3.8 Die Mitglieder des Vergabeausschusses unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit bei der Verwaltung und Vergabe von Caritasgeldern der Schweigepflicht.

4.4 Rechenschaftspflichten

4.4.1 In den Pfarreien sollen Caritasgelder längerfristig nicht angespart werden. Zum Ende eines jeden

Jahres entscheidet deshalb der Vergabeausschuss, ob und in welcher Höhe Mittel, die voraussichtlich nicht benötigt werden, entweder - falls vorhanden - einem anderen Vergabeausschuss innerhalb der Pfarrei zukommen oder dem jeweiligen örtlichen Caritasverband zu überweisen sind. Über diese Entscheidung ist der Kirchenvorstand jährlich zu informieren.

4.4.2 Über die Verwendung der Caritasgelder wird in der jährlichen Pfarrversammlung berichtet.

4.4.3 Der Kirchenvorstand ist dazu verpflichtet, dem jeweiligen örtlichen Caritasverband mitzuteilen,

- wann und wie der Vergabeausschuss gebildet wurde bzw. die Vergabeausschüsse gebildet worden sind sowie wenn sich die Zusammensetzung des Vergabeausschusses verändert hat,

- wie der Vergabeausschuss zum Jahresende über überschüssige Gelder entschieden hat.

## 5. Schlussbemerkung

Die vorstehenden Richtlinien sind Teil der Geschäftsanweisung zum KVVG und treten mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft. Die Richtlinien für die Verwaltung und den Einsatz von Caritasmitteln in den Pfarreien der Diözese Hildesheim vom 01. September 2000 (Kirchlicher Anzeiger Nr. 11/2000, S. 241-245) treten gleichzeitig außer Kraft.

Hildesheim, den 08. Dezember 2015,  
dem Tag der Eröffnung des Heiligen Jahres  
der Barmherzigkeit

Heinz-Günter Bongartz, Weihbischof  
Stellvertretender Generalvikar